

Lfd. Nr.	Name des Eigentümers	Bezeichnung der Vermögenswerte Anschrift
236.	Hoffmann, Kurt	Apotheke, Berlin-Biesdorf, Königstr. 38
237.	Kilka, Wilhelm	Friseurgeschäft, Berlin-Kaulsdorf, Chemnitzer Str. 189
238.	Schargan, Aegidius	Autoreparaturwerkstatt, Berlin-Mahlsdorf, Alt-Mahlsdorf 109
239.	Stahr, Gustav	Fleischerei, Berlin-Mahlsdorf, Wolfsberger Str. 87
240.	Wilke, Hermann	Privat-handelsgesellschaft (Baufirma), Berlin-Karlshorst, Blockdammweg 1
241.	Biederbeck, Heinrich	Lebensmittelgeschäft (Grossist), Berlin-Pankow, Schulzestr. 12
242.	Keilwagen, Emil	Lebensmittelgeschäft, Berlin-Niederschönhausen, Grabbeallee 56
243.	Rauhöft, Richard	Kistenfabrik, Berlin-Karow, Friedrich-Karl-Str. 21
244.	Funk, Emil	Friseurgeschäft, Bln.-Pankow, Dettelbacher Weg 30
245.	Graßmann, Albert	Baufirma, Berlin-Niederschöneweide, Moltkestr. 40
246.	Tinius, Fritz	Landwirtschaftlicher Gemüsebau, Berlin-Blankenfelde, Buchholzer Str. 11
247.	Menzel, Julius	Fleischwarenfabrik, Berlin NO 18, Landsberger Str. 19/20

*Verordnungsblatt für Groß-Berlin, Teil I, Nr. 7/1949, S. 38*

#### Anlage 44

*Durchführungsverordnung zum Gesetz vom 8. Februar 1949 zur Einziehung von Vermögenswerten der Kriegsverbrecher und Naziaktivisten  
Vom 23. Februar 1949*

Der Magistrat von Groß-Berlin hat nachstehende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

#### § 1

Zur Entscheidung über die auf Grund des § 8 des Gesetzes eingehenden Einsprüche gegen die Einziehungsbescheide wird ein Ausschuß aus den Vertretern der politischen Parteien und der demokratischen Massenorganisationen gebildet.

#### § 2

Der Ausschuß besteht aus dem Leiter der Abteilung für Wirtschaft beim Magistrat als Vorsitzenden und je einem Vertreter

des Hauptamtes für Volkseigentum beim Magistrat, der vier politischen Parteien, des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, des Demokratischen Frauenbundes Berlins, der Freien Deutschen Jugend, der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes und des Kulturbundes zur demokratischen Erneuerung Deutschlands.

Der Vorsitzende kann im Verhinderungsfalle ein anderes Mitglied des Ausschusses mit seiner Vertretung beauftragen.

#### § 3

Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

#### § 4

Der Ausschuß kann den Einspruch ablehnen, ihn zur nochmaligen Überprüfung an die Einziehungsstelle zurückgeben oder dem Magistrat die Aufhebung der Einziehung vorschlagen.

Berlin, den 23. Februar 1949.

Der Magistrat von Groß-Berlin

Ebert

Oberbürgermeister

Abteilung für Wirtschaft

Maron

Stadtrat

*Verordnungsblatt für Groß-Berlin, Teil I, Nr. 11/1949, S. 64*

#### Anlage 45

*Bekanntmachung  
über weitere Freigaben sequestrierter Vermögenswerte (Liste 4)  
Vom 14. November 1949*

Der Magistrat von Groß-Berlin hat auf Grund von § 4 des Gesetzes zur Einziehung von Vermögenswerten der Kriegsverbrecher und Naziaktivisten vom 8. Februar 1949 (VOBl. I S. 34) beschlossen, die in der nachstehend veröffentlichten Liste 4 aufgeführten Vermögenswerte, die bisher unter Treuhandverwaltung standen, an ihre Eigentümer zurückzugeben.

Die Freigabe erstreckt sich nicht auf Hausratsgegenstände im Sinne der Verordnung vom 6. August 1949 (VOBl. I S. 251).

Berlin, den 14. November 1949.

Der Magistrat von Groß-Berlin

Ebert

Oberbürgermeister

Abteilung Wirtschaft

Baum

Stadtrat

A. Gewerbliche Vermögenswerte

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vermögenswerte
1.	Adamski, Erich Tiefbaugeschäft, Berlin-Wilhelmshagen, Drosselweg 441 (Neu-Venedig)
2.	Albrecht, Carl-Heinrich Eisenwarenhandel Berlin NW 7, Luisenstr. 41